

Aktualisierung ergänzende Massnahmen auf der Sekundarstufe II (Kantonsschulen und Berufsbildungszentren) aufgrund der Covid-19- Verordnung besondere Lage

(Stand 19. April 2021)

Die per 29. Oktober 2020 in Kraft gesetzte «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage) wurde per 2. November 2020 an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren umgesetzt. Die bereits seit dem 17. August 2020 eingeführte Ausdehnung der Maskenpflicht und weitere Massnahmen auf der Sekundarstufe II, die in den Schutzkonzepten der Kantonsschulen und Berufsbildungszentren integriert sind, gelten weiterhin und werden mit den entsprechenden aktuellen Massnahmen für den Präsenzunterricht ergänzt. Die Maskenpflicht und Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sind weiterhin kumulativ auf dem ganzen Schulareal gültig.

1. Generell bleiben die bisherigen Massnahmen mit folgenden Eckpunkten bestehen und sind allenfalls zu ergänzen:

- Einhaltung der Vorgaben für Schutzkonzepte
- Abstands- und Hygieneregeln im Unterricht und im Schulbetrieb
- Tragen einer Schutzmaske auf dem Schulareal und im Unterricht
- Erhebung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung bei Infektionsfällen
- Einhaltung der Verhaltensregeln im ÖV
- Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen
- Verhaltensvorschriften bei der Verpflegung

2. Folgende Massnahmen werden (gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage, Stand: 19. April 2021) beibehalten bzw. aktualisiert:

- Obwohl die bestehenden, strengen Schutzkonzepte konsequent umgesetzt werden, muss alles getan werden, um einen ordentlichen Präsenzunterricht und einen geordneten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.
- Im Tertiärbereich, in der allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung (Passerelle, HF Pflege, EBZ-Kurse etc.) sind Präsenzveranstaltungen ab dem 19. April 2021 wieder möglich. Die Teilnehmendenzahl ist auf max. 50 Personen beschränkt, es gilt die Maskentragpflicht und die Einhaltung der Abstandsregeln. Wo feste Sitzplätze (z.B. Konzertbestuhlung) festgelegt ist, darf nur ein Drittel der vorhandenen Plätze belegt werden (z.B. Aula). In Unterrichtsräumen ohne klar definierte Kapazitätsvorgaben muss für Unterrichtssituationen mit festen Sitzplätzen die Abstandsregel von 1.5 Meter eingehalten werden. Diese Einschränkungen gelten nicht für Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz erforderlich ist.
- Verzicht auf alle Schullager **bis 9. Juli 2021**. Eintägige Schulreisen und Exkursionen innerhalb der Schweiz (Aussenaktivitäten) ohne Übernachtung sind zulässig.

- **Sportunterricht**

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die Schulleitungen bestimmen die Einzelheiten.

Grundsätze:

- In Innenräumen gilt Maskenpflicht und wo möglich Abstandspflicht;
- Im Freien genügt die Einhaltung einer der beiden Schutzmassnahmen (Maskenpflicht und/oder Abstand);
- Der Sportunterricht findet in geeigneter Form unter Einhaltung der schulspezifischen Schutzkonzepte statt;
- Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt ist zu verzichten;
- Für die Garderoben gilt Maskenpflicht.

Das Fach Sport ist im Schuljahr 2020/2021 **nicht promotionsrelevant** und es werden keine Noten gesetzt. Die Bestimmungen sind in einer Sonderregelung definiert.

- **Musikunterricht (Kantonsschulen)**

- Gesang:

- Singen im Klassenverband, Sologesangs-Stunden und Chor-Proben sind mit Maske und Abstand erlaubt.
- Chorkonzerte vor Publikum bleiben weiterhin verboten.

- Musikinstrumente:

- Einzel- und Gruppenunterricht mit Maske und Abstand ODER ohne Maske in grossen Räumen mit zusätzlichem Abstand erlaubt.

3. Diese Massnahmen gelten ab 26. April bis 9. Juli 2021 an den Kantonsschulen und BBZ vorbehältlich allfälliger neuer übergeordneter Bestimmungen. Für die definitive Umsetzung der Massnahmen gilt eine Übergangsfrist vom 26. April bis 3. Mai 2021.

Solothurn, 22. April 2021

Stefan Ruchti, Amtsvorsteher